

3. Was dürfen ErzieherInnen erlauben, was müssen sie verbieten? Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Der junge Mensch bekommt im Laufe seiner Entwicklung zur Mündigkeit auch rechtlich immer mehr Handlungsmöglichkeiten zugestanden. Der gesetzliche Erziehungsauftrag legt fest, dass Kinder zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen sind. Die Aufsichtspflicht ist daher an der Eigenständigkeit, Selbstständigkeit und wachsenden Selbstverantwortlichkeit des Kindes oder Jugendlichen auszurichten.

3.1 Erziehung zur Selbstständigkeit³

Rechtlich festgeschrieben ist ein Recht auf Erziehung zur Selbstständigkeit im Sozialgesetzbuch VIII und im Bürgerlichen Gesetzbuch. Hier heißt es:

Recht auf Erziehung § 1 (Abs. 1) SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch KJHG)

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Grundsätze der Förderung § 22 (Abs. 2) SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch KJHG)

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern (...)

Grundsätze der Förderung § 22 (Abs. 3) SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch KJHG)

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Elterliche Sorge, Grundsätze § 1626 (Abs. 2) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

³ Textarbeit: Aus: *Kindergarten heute* 1998, 28, Heft 4, S. 32-36

In jedem Fall verantwortlich? Zur Aufsichtspflicht in der Kita und im Kindergarten (Autor: Martin R. Textor)

3.2 Der Erziehungsauftrag beeinflusst die Aufsichtsführung

Einerseits sollen Erzieher*innen Kinder vor Gefahren schützen, andererseits aber auch zu verantwortungsbewusstem, selbstständigem Handeln erziehen.

Für die Erziehung zur Selbstständigkeit sind pädagogische Freiräume wichtig. Jeder Freiraum birgt jedoch wiederum ein Restrisiko für die Kinder.

Diesem Spannungsverhältnis zwischen Erziehungsauftrag und Aufsichtspflicht trägt die Rechtsprechung Rechnung, indem sie nicht verlangt, dass im pädagogischen Alltag jede mögliche Gefahr vermieden wird, sondern eine Balance gefunden wird.

"Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist (d.h. von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mit berücksichtigt), kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein".⁴

Ein Spannungsfeld, in dem ErzieherInnen immer wieder stehen ist folgendes:

Größtmögliche Sicherheit



Größtmögliche
Bewegungs- und
Gestaltungsfreiheit

Kinder müssen Gelegenheit bekommen, sich selbst zu erproben und auszuprobieren. Es kann und darf nicht jede Gefahrensituation und jedes Restrisiko vermieden werden, denn dies stünde einer Erziehung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung entgegen.

„Die Aufsichtspflicht ist „nur Nebenpflicht, vorrangig ist die Erziehung der Minderjährigen zur Selbständigkeit und Mündigkeit“⁵

⁴ "Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist (d.h. von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mit berücksichtigt), kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein".

⁵ Textarbeit: Aus: *Kindergarten heute* 1998, 28, Heft 4, S. 32-36

In jedem Fall verantwortlich? Zur Aufsichtspflicht in der Kita und im Kindergarten (Autor: Martin R. Textor)

4. Die Kunst mit Risiken umzugehen - nicht sie zu vermeiden

(Autor: Roger Prott 05.11.2010)

Der folgende Artikel befasst sich mit dem Konflikt, in dem Erzieher und Erzieherinnen immer wieder stehen: größtmögliche Sicherheit gegenüber größtmöglicher Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit der Kinder.

Niemand soll zu Schaden kommen – doch Leben birgt Risiken. Kinder zu beaufsichtigen und ihre freie Entfaltung zu fördern, sind durchaus widersprüchliche Anforderungen. Wie Eltern und Erzieherinnen damit umgehen können, beschreibt Roger Prott. Pädagogische Praxis als Unterstützung von Kindern verstanden, den nächsten Entwicklungsschritt selbst zu tun, geht in einem gewissen Maß immer ins Ungewisse. Anders als das Unterrichten bestimmter Themen mit klaren Lernzielen, muss die Förderung von Selbständigkeit und Verantwortung immer schon in Teilen darauf bauen, was Pädagogen erst als Ziel definieren.

Grundgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch sind die Quellen für die wichtigsten Ziele in der Erziehung. Im Geist der Demokratie und unter dem Primat der freien Entfaltung der Persönlichkeit sollen Kinder zu Selbständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, zu Autonomie und Verantwortung, zu Sorge für sich und Sorge für Andere erzogen werden. Das deutsche Recht – Gesetze und Rechtsprechung bis hoch zum Bundesgerichtshof – sichert die Rechte und Pflichten von Eltern bei der Erziehung einschließlich der Pflicht zur Beaufsichtigung ihrer Kinder.

Die Erziehungspraxis umfasst den Schutz dritter Personen vor Schaden, wie den Schutz des Kindes davor. Das Instrument des Schutzes ist die Beaufsichtigung. Niemand soll zu Schaden kommen, doch Leben birgt Risiken. Das ist ein unauflösbarer Widerspruch. Man könnte Kinder durch Verwahrung in kleinen Boxen wie Kaninchen schützen. Lässt man die Kinder ab und zu laufen, bedarf es ununterbrochenen Blickkontaktes und Zugriffs. Dann wären die Kinder sicher und Gefährdungen dritter Personen wären ausgeschlossen. Kein Risiko.

Oder doch? Zuviel Aufsicht ist ein Verstoß gegen die Zielsetzung der freien Entfaltung und damit ein Verstoß gegen das Grundgesetz. Zu viel Einschränkung behindert die Erziehung zu Selbständigkeit und Verantwortung. Das Hauptziel ist nicht die Sicherheit von oder vor Kindern. Eltern – noch sind wir bei ihnen – müssen das übergeordnete Erziehungsziel der freien Entfaltung im Blick behalten und ihre Beaufsichtigung entsprechend ausführen. Anders ausgedrückt ist die Aufsicht eine Nebenpflicht, sie ist ein Mittel, um Selbständigkeit zu fördern, weder Selbstzweck noch vorrangig auf Schutz und Sicherheit ausgerichtet.

„Bei der Bemessung der Aufsichtspflicht muss ferner zwischen den Erfordernissen eines Mindestbestandes von Sicherheit und Ordnung einerseits und dem pädagogischen Ziel der freien Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit abgewogen werden.“ (LG Berlin Az. 7.0247/75)*

Das deutsche Recht erkennt damit an, dass jeder Entwicklungsprozess risikobehaftet ist. Entwicklung und Leben sind nicht berechenbar. Schäden können und werden eintreten. Es gilt, sie durch vernünftiges Handeln selten und gering zu halten. Sicherheit ist der kompetente Umgang mit der Gefahr, nicht das Vermeiden von Risiken. Der selbständige, verantwortliche Erwachsene übt Aufsicht über sich selbst aus. Das muss von Kind auf gelernt werden.

„Zum Spiel der Kinder gehöre auch, Neuland zu entdecken und zu erproben. ... Andernfalls würde jede vernünftige Entwicklung des Kindes, insbesondere der Lernprozess im Umgang mit der Gefahr, gehemmt.“ (BGH VI ZR 273/82)

Das gleiche Recht üben Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen aus. Wenn ihnen Eltern ihr Kind für eine vereinbarte Zeit übergeben, dann damit zugleich sowohl ihr Erziehungsrecht als auch ihre Erziehungspflicht. Die einschlägigen Rechtsnormen für Kindertageseinrichtungen schließen unmittelbar daran an, bestätigen die Erziehungsziele, erweitern sie. Im Gegensatz zum herrschenden Recht macht sich in den letzten Jahren ein Trend der Vermeidung jeglicher Risiken breit. Eltern lassen ihre Kinder selten allein oder draußen spielen; sie fahren die Kinder von Tür zu Tür, lassen sie per Handy orten. Sicherheitsvorschriften verlangen so hohe Standards, dass mancherorts das Geld für den Bau von Kindergärten nicht reicht. Erzieherinnen stehen dem nicht nach. Oft gewähren sie Kindern nicht die Freiheiten oder Tätigkeiten, die denen von den Eltern zu Hause erlaubt werden.

Behauptet wird in allen Fällen, dass es um den Schutz der Kinder ging, doch es ist nur der Wunsch nach eigener Absicherung. Entsteht kein Schaden, so scheint alles gut gelaufen. Doch der Schein trügt. Eine Einrichtung, in der nie etwas passiert, kann eine für Kinder ganz gefährliche Einrichtung sein, weil sie dort zu wenige Möglichkeiten haben, selbständig zu werden. Unfälle in Kindertageseinrichtungen können als Indiz stehen, dass eine Erzieherin versucht hat, ihren Aufgaben und Pflichten nachzukommen. Gehen Erwachsene – Eltern wie Erzieherinnen – kein Risiko ein, tragen Kinder das Risiko eingeschränkter Entwicklung und zu geringer Eigenverantwortung. Erzieherinnen arbeiten in eigens für die Aufgabe konzipierten Häusern. KITAS sind sichere Orte: geprüft, normiert, gefahrlos – zum Glück nicht gänzlich risikolos. Würde man sie weiter absichern, glichen sie Kinderbewahranstalten ohne pädagogischen Auftrag, einzig dem Schutz verpflichtet. Solche Häuser ähneln Gefängnissen: Sicherheit geht über alles, Selbständigkeit und freie Entfaltung haben keinen Platz.

"Das Maß der Aufsicht muss mit dem Erziehungsziel, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zum selbständigen verantwortungsbewussten Handeln einzuüben, in Einklang gebracht werden. Dieser erwünschten Persönlichkeitsentwicklung wäre eine dauernde Überwachung hinderlich ..." OLG Düsseldorf Az. 18U 225/94)

Wenn Kinder sich in Haus und Garten auskennen und sie drinnen oder draußen allein spielen, kann es zu Unfällen kommen. So gut wie nie ist ein Verstoß gegen die Aufsichtspflicht deren Ursache. Noch ist es in Deutschland nicht nur gestattet, sondern geradezu auch erforderlich, Kinder ohne unmittelbare Präsenz von Erwachsenen spielen zu lassen. Die Erwachsenen müssen ungefähr wissen, wie ein Kind sich verhält und was es treibt. Aufsicht heißt, einschätzen können, was Kinder tun, ihnen vertrauen, ab und zu sich vergewissern. Unter besonderen Umständen müssen Erwachsene eingreifen, das Handeln der Kinder einschränken – vorübergehend, nicht dauerhaft.

„Eine ständige Beobachtung (eines Fünfjährigen) würde auf eine Gängelei hinauslaufen, die der gebotenen Erziehung zur Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit sogar zuwider laufen würde.“ (AG Bersenbrück Az. 1634-9-4C 1004/92)

Ein Auge auf die Kinder zu haben, heißt nicht, sie unablässig zu sehen. Zwar gilt: Je jünger die Kinder sind und je weniger die Erzieherinnen von ihnen wissen, desto intensiver muss die Aufsicht ausgeführt werden; auch gefährliche Orte oder Spiele fordern mehr Intensität. Doch der Erziehungsauftrag gebietet, solche Phasen zu überwinden. Nur wenn Kinder mit Gefahren umgehen können, sind sie vor ihnen sicher.

Das gehört zum Erziehungsauftrag, ihn auszuüben, ist vorrangige Rechtspflicht der Erzieherinnen. Die Art und Weise der Aufsichtsführung soll ihn unterstützen. Insofern gehört Kleinkinderziehung zu den gefahreneigenen Berufen. Doch leider wachsen der Druck zur Risikovermeidung und dadurch die Nebenpflicht zur Hauptpflicht zu machen. Erzieherinnen schaden ihrem professionellen Ansehen, wenn sie dem Druck nachgeben. Sie wecken das alte Bild von der Spieltante, die nur brav aufpassen muss, dass ein paar Regeln eingehalten werden.

Fast durchgängig bestätigen Richter*innen in ihren Urteilsbegründungen pädagogische Überlegungen und dass es im normalen Alltag keinen isolierten Auftrag zum Schutz des Kindes gibt.

Dürfen Erzieher*innen darum einfach alles zulassen? Ganz und gar nicht. Doch müssen sie beherzigen, dass zu viel Aufsicht ebenso falsch ist wie zu wenig.

Sie sollen sich fragen, welche pädagogischen Überlegungen ihrer Planung zugrunde liegen:

1. Handelt es sich um einen Schritt in Richtung freier Entfaltung, Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein?
2. Sind konkrete Gefahren bei der geplanten Aktion absehbar?
3. Lohnt das konkrete Ziel das vermutliche Risiko oder gibt es einen risikoärmeren Weg, der zum gleichen Ergebnis führt?
4. Habe ich den Überblick über das Geschehen?
5. (Wie) Bin ich auf einen Unglücksfall vorbereitet?

Bedenken Erzieher*innen diese Fragen bei ihrer Planung und können sie „ihr Vorgehen einigermaßen schlüssig begründen“, droht ihnen keine Gefahr. Die Kinder aber können sich auf ein verantwortungsvolles Leben vorbereiten.

Alle Zitate stammen aus Urteilen zur Aufsichtspflicht.

Roger Prott arbeitet als freiberuflicher Bildungsreferent und Berater zu pädagogischen Themen und in der Organisationsentwicklung

Quelle: <http://www.erzieherin.de/paedagogik-die-kunst-mit-risiken-umzugehen-nicht-sie-zu-vermeiden.html>
(gesichtet am 22.01.2024)